

Ordnung [LESEFASSUNG]

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

für die Prüfung

im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 29. April 2013 (StAnz. S. 862)

geändert mit der

Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 3. November 2014
(Veröffentlichungsblatt der JGU, Nr. 11/ 2014, S. 482 ff.)

sowie der

Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der JGU, Nr. 04/2017 S. 179 ff.)

sowie der

Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 14. August 2020
(Veröffentlichungsblatt der JGU, Nr. 07/2020 S. 361 ff.)

sowie der

Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 12. April 2022
(Veröffentlichungsblatt der JGU, Nr. 04/2022 S. 430 ff.)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am 06.02.2012 und 29.10.2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26.04.2013, Az: 03020601-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel, Umfang, Art und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung
- § 4 Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer
- § 5 Regelstudienzeit, Fristen
- § 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 7 Studienumfang, Module
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung Anerkennung von Studien-leistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 11 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Masterabschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der Qualifikation für den Beruf der Konferenzdolmetscherin oder des Konferenzdolmetschers, die bzw. der bei internationalen Organisationen, auf nationalen und internationalen Konferenzen sowie bei Treffen von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Technik simultan und konsekutiv dolmetscht. Diese Tätigkeit setzt neben spezifischen Techniken des Simultan- und Konsekutivdolmetschens eine fundierte wissenschaftliche und fachliche Ausbildung voraus sowie Kenntnisse in Terminologie- und Wissensmanagement, Recherchetechniken, Kulturwissenschaft und interkultureller Kommunikation, Dolmetschwissenschaft, in Fachsprachen wie Informatik, Politik, Recht, Technik, Wirtschaft sowie im Bereich der Geschichte und Struktur internationaler Organisationen.

Die Qualifikation zum Dolmetschen ruht auf folgenden wissenschaftlich fundierten Teilkompetenzen:

a) Sprachliche Kompetenz in A-, B- und C-Sprache¹:

Erhöhung des sprachlichen Differenzierungsvermögens in A-, B- und C-Sprache, Erwerb neuer Register und fachsprachliche Kompetenzerweiterung.

b) Kulturwissenschaftliche Kompetenz:

Verzahnung der Sprachbeherrschung mit theoretisch fundierten Kenntnissen in Kultur und Gesellschaft im Bereich von A-, B- und C-Sprache.

c) Dolmetschwissenschaftliche Kompetenz:

Dolmetschwissenschaftliche Theorien als Grundlagen sprachenpaarbezogener und sprachenpaarübergreifender Studien,

d) Dolmetschkompetenz:

Dolmetschwissenschaftlich fundierte Strategien der Notizentechnik, des Textverstehens, der Sprachproduktion, der Terminologearbeit und des Wissensmanagements, die Weiterentwicklung fachsprachenspezifischer Techniken, die Fähigkeit professionellen Verhaltens in unterschiedlichen Dolmetschsettings, sowie die Fähigkeit des Konsekutiv- und Simultandolmetschens als Schwerpunkt des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines *Master of Arts (M. A.)*. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

¹ Unter A-Sprache ist ein erstsprachliches (muttersprachliches) Sprachniveau zu verstehen. Die B-Sprache verlangt eine sehr gute aktive und passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz; die C-Sprache verlangt eine sehr gute passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses ~~oder eines gleichwertigen Studienabschlusses~~ an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
2. Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in den gewählten Sprachen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau „TestDaF 19 Punkte“ oder „Goethe-Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder eine ~~an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgelegte~~ „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber 3 (DSH 3)“ erforderlich.
3. das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung gemäß § 3.

Bei Nichtvorliegen der Nachweise gemäß Nr. 2 kann der Prüfungsausschuss in gut begründeten Einzelfällen entscheiden, dass die Kandidatin oder der Kandidat über eine entsprechende Vorbildung verfügt.

(2) Der Beginn des Studiums im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen ist nur zum Wintersemester möglich.

(3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als B-Sprache. Bei entsprechendem Bildungsweg kann eine A-Sprache gewählt werden, die nicht die Erstsprache (Muttersprache) ist. In diesem Fall ist die angemessene Beherrschung der A-Sprache im Rahmen der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Konferenzdolmetschen ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Ziel, Umfang, Art und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung

(1) Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet eine Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung (Eignungsprüfung), in der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Fähigkeiten nachzuweisen sind. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium beim Fachbereich 06 eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsweges in deutscher Sprache, insbesondere mit Angaben über den Studienverlauf, und

2. das Abschlusszeugnis eines Studiums gemäß § 2.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Fachstudium noch nicht abgeschlossen haben, werden nur dann zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie die Bescheinigung des zuständigen Prüfungsorgans beifügen, dass ihr Prüfungsverfahren bis zum Beginn des Masterstudienganges abgeschlossen ist.

(2) Die Eignungsprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in der B- und 20 Minuten Dauer in der C-Sprache. Für die Eignungsprüfung der Studiengangvariante A / C1 / C2 / C3 wird für eine der C-Sprachen eine Erweiterung auf 30 Minuten festgelegt. Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der A-Sprache sowie der B- bzw. C-Sprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen (u. a. Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit). Für die mögliche Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten beim mündlichen Teil der Eignungsprüfung gilt § 13 Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sie sind entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Leistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Masterstudiengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder in einem späteren Jahr aufnehmen wird.

(7) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses,
- die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
- die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen.

(8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Die Leistungen vorheriger Prüfungen werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet. Die bestandene Eignungsprüfung bzw. bestandene Teilprüfungen bleiben ein Jahr gültig.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

(1210) Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung zum Nachteilsausgleich gemäß § 4 Absatz 2 sowie zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gemäß § 19 Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 4

Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Masterabschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Absatz 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Fächerkombinationen, aus denen die Studierenden eines der beiden drei Modelle

- Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache
- Studium mit einer A- und drei C-Sprachen
- Studium mit einer A- und einer B-Sprache & Übersetzen

auswählen.

Erweist sich die grund- oder fremdsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache kann das Wahlpflichtmodul nach Maßgabe des Lehrangebots aus der A-, B- oder C-Sprache oder aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul kann in diesem Fall auch als Praktikum absolviert werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 123 Leistungspunkte (gemäß § 7) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 6

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Masterabschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Masterabschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen beispielsweise aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17. Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine

regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die regelmäßige und unregelmäßige Teilnahme. Wurden Studienleistungen erbracht, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit dem Studienbüro die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) ~~Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.~~ Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. ~~Die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.~~ Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 7

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt nach näherer Regelung im Anhang:

	beim MA Konferenz- dolmetschen A / B / C	beim MA Konferenz- dolmetschen A / C1 / C2 / C3	<u>beim MA Konferenz- dolmetschen A / B & Übersetzen</u>
SWS in den Pflichtmodulen	60 SWS	60 SWS	<u>50 SWS</u>
SWS im Wahlpflichtmodul	4 SWS	4 SWS	<u>12-16 SWS</u>

Näheres in Anhang (unter 1 Modulplan)

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 123 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

	beim MA Konferenzdolmetschen A / B / C	beim MA Konferenzdolmetschen A / C1 / C2 / C3	<u>beim MA Konferenzdolmetschen A / B & Übersetzen</u>
1. auf die Pflichtmodule:	99 LP	99 LP	<u>81 LP</u>
2. auf das Wahlpflichtmodul	6 LP	6 LP	<u>24 LP</u>
3. auf die Masterarbeit:	15 LP	15 LP	<u>15 LP</u>
4. auf die mündliche Masterabschlussprüfung:	3 LP	3 LP	<u>3 LP</u>

Näheres im Anhang (unter 1 Modulplan)

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache kann ein studienbezogenes Praktikum statt des frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Minstdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 1 Monat (Vollzeit); dafür werden 6 Leistungspunkte vergeben. Beim Studium in der Variante A / B & Übersetzen kann ein studienbezogenes Praktikum statt eines der beiden frei wählbaren Wahlpflichtmodule absolviert werden. Die Minstdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 2 Monate (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt.

(5) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(6) Studierenden wird ein Studienaufenthalt in einem Land der Fremdsprache mit einer Dauer von mindestens 1 Semester dringend empfohlen. Der Aufenthalt empfiehlt sich im dritten Fachsemester. Auf § 10 Absatz 7 wird hingewiesen.

(7) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inhaltlich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen sowie der mündlichen Masterabschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die

Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 10

Anrechnung Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg Universität genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache kann ein Auslandssemester im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 6 LP angerechnet werden; beim Studium in der Variante A / B & Übersetzen kann ein Auslandssemester im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 12 LP (entspricht einem Wahlpflichtmodul) angerechnet werden. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen

Schwerpunkt setzen möchten, haben die Möglichkeit, stattdessen bzw. zusätzlich im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweis anrechnen zu lassen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“). Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Zulassung zur Prüfung abzulehnen, die Einschreibung ist aufzuheben.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der als unbenotet gekennzeichneten Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß §§ 13 bis 14 statt. Andere als die in §§ 13 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsformen ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. ~~Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.~~ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 6 Absatz 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(7) Modulteilprüfungen eines Moduls sollten in der Regel jeweils im selben Studiensemester absolviert werden.

§ 13

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Absatz 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15 bis höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1) von insgesamt zwei

Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Hausarbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Hausarbeit nicht bestanden oder tritt die oder der Studierende von der Prüfung zurück, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin ein neues Thema zu wählen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Absatz 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und Begleittexten. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters, sofern mindestens spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls und frühestens, wenn folgende der im Anhang („Modulplan“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden: zwei der drei Pflichtmodule „Dolmetschwissenschaft“, „Kulturwissenschaft B-/C1-Sprache“, „Kulturwissenschaft C-/C2-Sprache“ sowie die drei Pflichtmodule „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“ und „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C-A“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/B-/C-Sprache bzw. die drei Pflichtmodule „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C1-A“, „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C2-A“ und „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C3-A“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/C1-/ C2-/C3-Sprache bzw. die zwei Pflichtmodule „Dolmetschwissenschaft und Allgemeine Translationswissenschaft“ und „Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft“ sowie die drei Pflichtmodule „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“ und „Translatorische Kompetenz B-A und A-B“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/B-Sprache + Übersetzen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als Deutsch wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Absatz 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt, ist eine deutschsprachige

Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 16

Mündliche Masterabschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Masterabschlussprüfung zugelassen; § 11 Absatz 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gemäß 15 Absatz 11 stattfinden. Der Termin für die mündliche Masterabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der mündlichen Masterabschlussprüfung ist ein vereinbartes Thema aus dem Fach der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen zu einem weiteren vereinbarten Thema aus dem Bereich der Dolmetschwissenschaft. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Masterabschlussprüfung fest. Die mündliche Masterabschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 13 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 13 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 13 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 12, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Masterabschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Masterabschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, sofern sie denen im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll zum nächsten angesetzten Prüfungstermin erfolgen; Gleiches gilt für die Meldung zur zweiten Wiederholung. Für die erste und eine zweite Wiederholung sind insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate vorgesehen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 5 Absatz 3 ist anzuwenden. Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Masterabschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Absatz 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der

ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder das Attest eines Arztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Masterabschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Absatz 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, kann der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines *Master of Arts (M. A.)* bezeugt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an derselben Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.

(2) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 17. April 2007 [StAnz. S. 628], geändert durch Ordnung vom 04. Januar 2010 [StAnz. Nr. 2, S. 99], außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesen Studiengang ab dem Wintersemester 2013/14 im ersten Fachsemester aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung in der zuletzt geänderten Fassung fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten sollen; eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist bis spätestens 31. März 2014 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist); § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2017/2018 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können. Diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

Germersheim, den 29. April 2013

Der Dekan

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Andreas Gipper

Anhang zu § 4 Absatz 4: Wählbare Fächerkombinationen²

A-Sprachen	B-Sprachen	C-Sprachen
Deutsch	Englisch Französisch Italienisch Niederländisch Russisch Spanisch	Englisch Französisch Italienisch Niederländisch Russisch Spanisch
Englisch	Deutsch	Französisch
Französisch Italienisch Niederländisch Russisch <u>Spanisch</u>	Deutsch	Englisch

	<u>im MA Konferenz- dolmetschen A / B / C ... als</u>	<u>im MA Konferenz- dolmetschen A / C1 / C2 / C3 ... als</u>	<u>im MA Konferenz- dolmetschen A / B & Übersetzen ... als</u>
<u>Deutsch</u>	<u>A-, B-Sprache</u>	<u>A-Sprache</u>	<u>A-, B-Sprache</u>
<u>Englisch</u>	<u>A³, B-, C-Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>-/-</u>
<u>Französisch</u>	<u>A⁴, B-, C-Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>-/-</u>
<u>Italienisch</u>	<u>A⁵, B-, C--Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>-/-</u>
<u>Niederländisch</u>	<u>A⁶, B-, C--Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>A-, B-Sprache</u>
<u>Polnisch</u>	<u>A⁷, B-, C--Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>A-, B-Sprache</u>
<u>Russisch</u>	<u>A⁸, B-, C--Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>A-, B-Sprache</u>
<u>Spanisch</u>	<u>A⁹, B-, C--Sprache</u>	<u>C-Sprache</u>	<u>A-, B-Sprache</u>

² Nach Maßgabe des Lehrangebots sind auch weitere Fächerkombinationen möglich, z. B. Neugriechisch (als B- oder C-Sprache), Polnisch (als B- oder C-Sprache) oder Portugiesisch (als C-Sprache).

³ Bei Englisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Französisch als C-Sprache gewählt werden.

⁴ Bei Französisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁵ Bei Italienisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁶ Bei Niederländisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁷ Bei Polnisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁸ Bei Russisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁹ Bei Spanisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

Anhang zu §§ 6, 7, 12-14: Module**1 Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

MA KD mit Fächerkombination A- / B- / C-Sprache			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule		
1	Dolmetschwissenschaft	4	9
2	Kulturwissenschaft B-Sprache	4	9
3	Kulturwissenschaft C-Sprache	4	9
4	Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B [1.-2. Semester]	8	12
5	Konsekutivdolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [3.-4. Semester]	8	12
6	Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B [1.-2. Semester]	8	12
7	Simultandolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [3.-4. Semester]	8	12
8	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C-A [1.-2. Semester]	8	12
9	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C-A [3.-4. Semester]	8	12
10	Wahlpflichtmodul	4	6
	Abschlussmodul:		
	Mündliche Masterabschlussprüfung		3
	MA-Arbeit		15
		64	123

MA KD mit Fächerkombination A- / C1- / C2- / C3-Sprache			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule		
1	Dolmetschwissenschaft	4	9
2	Kulturwissenschaft C1-Sprache	4	9
3	Kulturwissenschaft C2-Sprache	4	9
4	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C1-A [1.-2. Semester]	8	12
5	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C1-A [3.-4. Semester]	8	12
6	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C2-A [1.-2. Semester]	8	12
7	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C2-A [3.-4. Semester]	8	12
8	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C3-A [1.-2. Semester]	8	12
9	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C3-A [3.-4. Semester]	8	12
10	Wahlpflichtmodul	4	6
	Abschlussmodul:		
	Mündliche Masterabschlussprüfung		3
	MA-Arbeit		15
		64	123

<u>MA KD mit Fächerkombination A- / B-Sprache & Übersetzen</u>			
<u>Nr</u>	<u>Modul</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>
	<u>Pflichtmodule</u>		
<u>1</u>	<u>Dolmetschwissenschaft und Allgemeine Translationswissenschaft</u>	<u>6</u>	<u>12</u>
<u>2</u>	<u>Kultur- und Sprachwissenschaft</u>	<u>4</u>	<u>9</u>
<u>3</u>	<u>Konsequitvdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B [1.-2. Semester]</u>	<u>8</u>	<u>12</u>
<u>4</u>	<u>Konsequitvdolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [3.-4. Semester]</u>	<u>8</u>	<u>12</u>
<u>5</u>	<u>Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B [1.-2. Semester]</u>	<u>8</u>	<u>12</u>
<u>6</u>	<u>Simultandolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [3.-4. Semester]</u>	<u>8</u>	<u>12</u>
<u>7</u>	<u>Translatorische Kompetenz B-A und A-B</u>	<u>8</u>	<u>12</u>
	<u>Wahlpflichtmodule</u>		
<u>8</u>	<u>Wahlpflichtmodul 1</u>	<u>6-8</u>	<u>12</u>
<u>9</u>	<u>Wahlpflichtmodul 2</u>	<u>6-8</u>	<u>12</u>
	<u>Abschlussmodul:</u>		
	<u>Mündliche Masterabschlussprüfung</u>		<u>3</u>
	<u>MA-Arbeit</u>		<u>15</u>
		<u>62-66</u>	<u>123</u>

2 Modulbeschreibungen

2.1 Pflichtmodule (gemäß § 4 Absatz 4)	30
2.1.1 Sprachenübergreifendes Pflichtmodul	31
2.1.2 Pflichtmodule der B- und C-Sprachen	31
Pflichtmodule der B-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der C1- und C2-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3	31
Pflichtmodule der C-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der C2- und C3-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3	34
2.2 Wahlpflichtmodule (gemäß § 4 Absatz 5)	37

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 13-14 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Konsekutivdolmetschen: Konsekutive Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die oder aus der Fremdsprache bzw. beides. Länge des Ausgangstextes: 5 Minuten (in Modulen der Stufen 1 und 2) bzw. 7 Minuten (in Modulen der Stufen 3 und 4)
- Simultandolmetschen: Simultane Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die oder aus der Fremdsprache bzw. beides. Länge des Ausgangstextes: 10 Minuten (in Modulen der Stufen 1 und 2) bzw. 20 Minuten (in Modulen der Stufen 3 und 4).

Legende:

HS	=	Hauptseminar
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2.1 Pflichtmodule

2.1.1 Sprachenübergreifendes Pflichtmodul

Modul <u>[4]</u> „Dolmetschwissenschaft“ <u>beim Studium von A / B / C bzw. von A / C1 / C2 / C3</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	Pfl.	2	3	
b) Hauptseminar	HS	1	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				4	9	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Dolmetschwissenschaft und Allgemeine Translationswissenschaft“ <u>beim Studium von A / B & Übersetzen</u>						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regelsemester</u>	<u>Verpflichtungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
<u>a) Vorlesung Dolmetschwissenschaft</u>	<u>V</u>	<u>2</u>	<u>Pfl.</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	
<u>b) Hauptseminar Dolmetschwissenschaft</u>	<u>HS</u>	<u>1</u>	<u>Pfl.</u>	<u>2</u>	<u>6</u>	
<u>c) Vorlesung / Übung Translationswissenschaft</u>	<u>V / Ü</u>	<u>2</u>	<u>WPfl</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	
<u>Modulprüfung:</u>	<u>Hausarbeit in b)</u>					
<u>Gesamt</u>				<u>6</u>	<u>12</u>	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>	<u>Keine</u>					
<u>Anmerkung</u>	<u>c) wahlweise aus dem Lehrangebot der B-Sprache oder dem übergreifenden Angebot des M.A. Translation</u>					

2.1.2 Pflichtmodule der B- und C-Sprachen

Die folgenden Darstellungen gelten für alle im M.A. Konferenzdolmetschen angebotenen Sprachen.

Pflichtmodule der B-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der C1- und C2-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3:

Modul <u>[2]</u> „Kulturwissenschaft [B-Sprache] (MAKD)“ <u>beim Studium von A / B / C bzw. „Kulturwissenschaft [C1-Sprache] (MAKD)“ beim Studium von A / C1 / C2 / C3</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	2-3	<u>WPfl.</u>	2	6	
b) Vorlesung	V	1	<u>WPfl</u>	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4	9	
Zugangsvoraussetzung						

<u>Modul „Kultur- und Sprachwissenschaft (MAKD)“ beim Studium von A / B & Übersetzen (Variante 1)</u>						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regelsemester</u>	<u>Verpflichtungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
a) Seminar <u>Kulturwissenschaft</u>	<u>S</u>	<u>2</u>	<u>WPfl.</u>	<u>2</u>	<u>6</u>	
b) Vorlesung <u>Sprachwissenschaft</u>	<u>V</u>	<u>1</u>	<u>WPfl.</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	
<u>Modulprüfung:</u>	<u>Hausarbeit in a)</u>					
<u>Gesamt</u>				<u>4</u>	<u>9</u>	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>						
<u>Anmerkung</u>	a) aus dem Angebot der B-Sprache des M.A. Translation; b) wahlweise aus dem Angebot der B-Sprache oder dem übergreifenden Angebot des M.A. Translation					

<u>Modul „Kultur- und Sprachwissenschaft (MAKD)“ beim Studium von A / B & Übersetzen (Variante 2)</u>						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regelsemester</u>	<u>Verpflichtungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
a) Seminar <u>Sprachwissenschaft</u>	<u>S</u>	<u>2</u>	<u>WPfl.</u>	<u>2</u>	<u>6</u>	
b) Vorlesung <u>Kulturwissenschaft</u>	<u>V</u>	<u>1</u>	<u>WPfl.</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	
<u>Modulprüfung:</u>	<u>Hausarbeit in a)</u>					
<u>Gesamt</u>				<u>4</u>	<u>9</u>	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>						
<u>Anmerkung</u>	a) aus dem Angebot der B-Sprache des M.A. Translation; b) wahlweise aus dem Angebot der B-Sprache oder dem übergreifenden Angebot des M.A. Translation					

<u>Modul [4a] „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C und A / B & Übersetzen</u>						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regelsemester</u>	<u>Verpflichtungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
a) Dolmetschen B-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
<u>Modulprüfung</u>	Teil 1: Konsekutivdolmetschen B-A in b) Teil 2: Konsekutivdolmetschen A-B in d)					
<u>Gesamt</u>				8	12	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>	keine					

Modul [4b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C1-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C1-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C1-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C1-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C1-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C1-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C1-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [5a] „Konsekutivdolmetschen Stufe 3+4 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C <u>und A / B & Übersetzen</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen B-A in b) Teil 2: Konsekutivdolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen B-A Stufe 2; Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen A-B Stufe 2					

Modul [5b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C1-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C1-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C1-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C1-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C1-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C1-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C1-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C1-A Stufe 2; Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C1-A Stufe 2					

Modul [6a] „Simultandolmetschen Stufe 1+2 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C <u>und A / B & Übersetzen</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Simultandolmetschen B-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [6b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C2-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C2-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C2-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C2-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C2-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C2-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C2-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [7a] „Simultandolmetschen Stufe 3+4 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C <u>und A / B & Übersetzen</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Simultandolmetschen B-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen B-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen A-B, Stufe 2					

Modul [7b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C2-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C2-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C2-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C2-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C2-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C2-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C2-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C2-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C2-A, Stufe 2					

Pflichtmodule der C-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der C2- und C3-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3:

Modul [3] „Kulturwissenschaft [C-Sprache] (MAKD)“ <u>beim Studium von A / B / C</u> bzw. „Kulturwissenschaft [C2-Sprache] (MAKD)“ <u>beim Studium von A / C1 / C2 / C3</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	2-3	WPfl	2	6	
b) Vorlesung	V	1	WPfl.	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4	9	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [8a] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C-A]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [8b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C3-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C3-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C3-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C3-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C3-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C3-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C3-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [9a] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C-A]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C-A, Stufe 2					

Modul [9b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C3-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C3-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C3-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C3-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C3-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C3-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C3-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C3-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C3-A, Stufe 2					

Modul "Translatorische Kompetenz", Variante A / B & Übersetzen						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regelsemester</u>	<u>Verpflichtungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
a) Translatorische Kompetenz 1 (B-A)	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Translatorische Kompetenz 2 (B-A)	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Translatorische Kompetenz 3 (A-B)	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Translatorische Kompetenz 4 (A-B)	Ü	2	Pfl.	2	3	
<u>Modulprüfung</u>	<u>Teil 1: Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Portfolio in b)</u> <u>Teil 2: Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Portfolio in d)</u>					
<u>Gesamt</u>				<u>8</u>	<u>12</u>	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>	<u>keine</u>					

2.2 Wahlpflichtmodule (gemäß § 4 Absatz 5):

Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache können die Angebote für das Wahlpflichtmodul frei aus dem gesamten Lehrangebot des Masters Konferenzdolmetschen und des Masters Translation gewählt werden. Dabei sollte auf eine thematisch kohärente Zusammenstellung der Lehrveranstaltung geachtet werden.

Außerdem kann ein Auslandssemester bzw. ein Praktikum als Wahlpflichtmodul angerechnet werden (vgl. § 10 Absatz 7 bzw. § 4 Absatz 5, § 6 Absatz 11, § 7 Absatz 4).

Der Besuch (in Form von Simultandolmetschen) der Freitagskonferenz im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird empfohlen. Es werden dafür 3 LP vergeben. Diese ersetzen eine Übung bzw. Vorlesung des Wahlpflichtmoduls.

Bei der Belegung des Studiengangs A / C1 / C2 / C3 müssen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls eine Übung Konsekutivdolmetschen A-B oder eine Übung Simultandolmetschen A-B besucht werden (auf Wunsch auch beides wählbar). Welche der 3 C-Sprachen hierbei zur B-Sprache wird, steht frei.

Wahlpflichtmodul [10] (Variante 1) (Variante A / B / C und Variante A / C / C / C)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung/Übung im Dolmetschen	Ü/Ü-Dol	3	WPfl.	2	3	
b) Vorlesung/Übung/Übung im Dolmetschen	V/Ü/Ü-Dol	3	WPfl.	2	3	
Modulprüfung:	keine (Modul ist unbenotet)					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Anmerkung	Das Modul ist wählbar für Studierende der Variante A / B / C.					

Wahlpflichtmodul [10] (Variante 2) (immer zu wählen bei Fächerkombination der Variante A / C1 / C2 / C3)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Konsekutiv- od. Simultandolm- A-C1 (od. A-C2 od. A-C3)	Ü	3	WPfl.	2	3	
b) Übung	Ü	3 bzw. 3-4	WPfl.	2	3	Simultan- oder Konsekutivdolm- etschen A-C1 oder A-C2 oder A-C3
Modulprüfung:	keine (Modul ist unbenotet)					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Anmerkung	Das Modul ist in der Regel nur wählbar für Studierende der Variante A / C1 / C2 / C3. Die Wiederholung der Studienleistung ist nur zweimal möglich.					

Wahlpflichtmodul <u>[40]</u> (Variante „Praktikum“ bei Variante A / B / C und Variante A / C / C / C)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
[Praktikum]		3			6	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Gesamt					6	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten	Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung), fachlicher Bezug des Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens <u>vier</u> Wochen Vollzeit					
Anmerkung	Das Modul ist wählbar für Studierende der Variante A / B / C					

Wahlpflichtmodul („Praktikum“ bei Variante A / B & Übersetzen)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
[Praktikum]		<u>3</u>			<u>12</u>	
Modulprüfung:	<u>Praktikumsbericht (unbenotet)</u>					
Gesamt					<u>12</u>	
Zugangsvoraussetzung	<u>keine</u>					
<u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</u>	<u>Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung), fachlicher Bezug des Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens acht Wochen Vollzeit</u>					

Zur Bestückung der beiden 12-LP-Wahlpflichtmodule bei der Variante A / B & Übersetzen können aus dem gesamten Modulangebot der B-Sprache oder aus dem übergreifenden Angebot des M.A. Translation Module gewählt werden.